

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch mit Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1, Abs. 1, Zi. 2 des Konsumentenschutzgesetzes zu Grunde gelegt werden, so sind die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.

#### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge kurz AGB genannt) gelten ausnahmslos für alle zwischen SE-A und deren Kunden/Auftraggebern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen. Die AGB gelten, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie für sämtliche weiteren Geschäfte.

Es gilt folgende Rangordnung:

- Vorrangig gelten die Vereinbarungen des konkreten Geschäftsfalles, die auf Grund des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung von SE-A Vertragsinhalt wurden.
- Subsidiär gelten diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SE-A“.
- Subsidiär gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs“, herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs in der jeweils zu Vertragsabschluss gültigen Fassung (siehe [www.schneider-electric.at](http://www.schneider-electric.at))

1.2 Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, insbesondere Einkaufs- und Lieferbedingungen, Vertragsbestimmungen, Vorbemerkungen u.dgl., die zu diesen AGB in Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form SE-A diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von SE-A. Stillschweigen gegenüber Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers gilt keinesfalls als Zustimmung.

#### 2. Angebot

- Angebote von SE-A gelten freibleibend, wenn nicht anders lautend.
- Die in Katalogen, Prospekten und dgl. enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn auf sie im Angebot und in der Auftragsbestätigung von SE-A ausdrücklicher Bezug genommen wird.
- Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von SE-A weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können von SE-A jederzeit zurückgefordert werden und sind sofort zu retournieren, wenn die Bestellung anderweitig vergeben wird.

#### 3. Vertragsabschluss

- Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn SE-A nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und/oder eine Leistung erbringt.
- Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- Im Falle der Zurückziehung eines Auftrages durch den Kunden ist SE-A berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von 20 % des Auftragswertes bzw. bei nachweisbar größerem Aufwand, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- Die im Vertrag vereinbarten Preise gelten für die Dauer von drei Monaten ab Vertragsabschluss. Ist bis zu diesem Zeitpunkt die Lieferung/Leistung von SE-A aus Gründen, die nicht bei SE-A liegen, noch nicht vollständig erbracht, behält sich SE-A eine Preisveränderung vor.
- SE-A ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Kunde über keine ausreichende Bonität verfügt.

#### 4. Preise

- Die Preise gelten ab Lager SE-A excl. Verladung, Transport und Umsatzsteuer. Die Verpackung wird von SE-A nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- Für Lieferungen wird dem Kunden ein Umschlags- und Verpackungsanteil in tatsächlicher Höhe, jedoch zumindest EUR 18,00 (exkl. MwSt.) verrechnet. Die Lieferung erfolgt, nach Versandartwahl durch SE-A, unversichert. Sonderkosten des Versandes (Express etc.) werden in jedem Fall in Rechnung gestellt.
- Bei Bestellungen bis zu einem Netto-Gesamtauftragswert von EUR 150,00 (exkl. MwSt.) wird ein Mindermengenzuschlag in der Höhe von EUR 60,00 (exkl. MwSt.) berechnet.
- Bei einer vom Gesamtangebot wesentlich abweichenden Bestellung behält sich SE-A eine entsprechende Preis- bzw. Rabattänderung vor. Falls der Kunde bei Vorliegen von Rahmenaufträgen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist die vereinbarte Abnahme- bzw. Abfrumenge nicht abnimmt, kann SE-A wahlweise eine Preisänderung vornehmen oder auf Erfüllung der vereinbarten Abnahmemenge bestehen.
- Bei Reparaturaufträgen werden die von SE-A als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes (zu den Preisen lt. Preisliste bzw. den zum Auftragszeitpunkt geltenden Stundensätzen für Dienstleistungen) verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zu Tage treten, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Kunden bedarf. Allenfalls im Zusammenhang mit Reparaturaufträgen vor Ort auftretende Wartezeiten sind in jedem Fall kostenpflichtig.
- Für die Erstellung von Reparaturangeboten werden Kosten gemäß der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste von SE-A in Rechnung gestellt. Bei Erteilung eines Reparaturauftrages bzw. Bestellung eines Neugerätes werden diese Kosten nicht verrechnet.

#### 5. Lieferzeit

5.1 Die angegebene Lieferzeit versteht sich, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, für die Auslieferung der Waren ExW (Ex Works) Lager SE-A, bzw. ab der Verständigung über die Versandbereitschaft. Die Lieferzeitangaben sind unverbindlich. Die Einhaltung derselben setzt voraus, dass SE-A rechtzeitig in den Besitz aller kaufmännischen und technischen Anforderungen (z. B. Ursprungszeugnis für Exportzwecke) und Unterlagen, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden müssen, kommt, welche für die ununterbrochene und reibungslose Durchführung der Arbeiten notwendig sind. Ebenfalls ist die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, auch aus anderen Geschäftsfällen, Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeit. Lieferzeitverzug von Unterlieferanten, Streik, Sperre, Ein- und Ausfuhrverbote, Krieg, Mobilisierung, sowie andere Fälle höherer Gewalt entbinden SE-A von der Verpflichtung rechtzeitig zu liefern, ohne dass dadurch dem Kunden das Recht zusteht, den Auftrag rückgängig zu machen oder eine entsprechende Entschädigung zu verlangen. Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von SE-A verschuldet, so kann SE-A entweder die Erfüllung verlangen oder aber vom Vertrag gänzlich oder teilweise zurücktreten und Schadenersatz fordern.

#### 6. Versand

6.1 Der Versand erfolgt nach Ermessen von SE-A, sofern der Kunde keine bestimmten Weisungen gegeben hat. Der Versand wird, auch bei Vereinbarung „frachtfrei“, immer auf Gefahr des Kunden vorgenommen. Sonderkosten des Versandes (Express etc.) werden in jedem Fall weiterverrechnet. Müssen versandbereite Waren ohne Verschulden von SE-A bei SE-A gelagert werden, insbesondere, wenn der Kunde in Annahmeverzug ist bzw. im Zahlungsverzug aus anderen Geschäftsfällen ist, so ist SE-A berechtigt, dem Kunden monatlich 5 % des Rechnungswertes der betreffenden Rechnung für Lager- und sonstige Kosten zu berechnen. Darüber hinaus lagert diese Ware auf Gefahr des Kunden. Bei Eintreffen der Sendung hat der Kunde die Ware auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen und allfällige Beschädigungen oder Mängel sofort an den Frachtführer und an SE-A zu richten. Etwasige Mängel, welche die Verwendung der Lieferung nicht verhindern, berechtigen den Kunden nicht, die Annahme hinauszuschieben oder zu verweigern.

#### 7. Erfüllung- und Gefahrenübergang

- Nutzung und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Lager SE-A auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt, oder wenn der Transport durch SE-A durchgeführt, organisiert und/oder geleitet wird.
- Bei Leistungen, die keine Lieferung oder deren Teil darstellen, ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird, die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.
- Bei verzögertem Abgang aus dem Lager von SE-A, der auf Umstände zurückzuführen ist, die auf Seiten des Kunden liegen, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart und besteht SE-A auf Vertragserfüllung, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen. Alle von der Erfüllung seitens SE-A abhängigen Fristen beginnen mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.

#### 8. Zahlung

8.1 Sofern keine gesonderten Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.

8.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

8.3 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem SE-A über dieselbe verfügen kann.

8.4 Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann SE-A:

- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- eine angemessene Verlängerung von in der Zwischenzeit bereits bestätigten Lieferterminen in Anspruch nehmen,
- den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fälligstellen (Terminverlust) und ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 2 % über den zu diesem Zeitpunkt marktüblichen Bankzinsen für Kontokorrentkredite verrechnen, sofern SE-A nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist, oder
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall kann SE-A auch alle vorprozessualen Kosten, die für die Einbringung der offenen Zahlung anfallen, an den Kunden weiterverrechnen. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem Eingang der vollständigen und fristgerechten Zahlung aufschiebend bedingt.

#### 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 SE-A behält sich das Eigentum an sämtlichen von SE-A gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von SE-A berechtigt, die Ware weiterzuveräußern, zu be- bzw. verarbeiten, zu veräußern oder zu vermieten sowie zu verleihen. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung gelten als zur Sicherung der Kaufpreisforderung an SE-A abgetreten und der Kunde ist verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von SE-A hinzuweisen und SE-A unverzüglich zu verständigen.

#### 10. Retouren

- 10.1 Gelieferte Waren werden nur zurückgenommen, wenn vorher dazu die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SE-A eingeholt wurde und die Lieferung innerhalb der letzten zwei Monate stattgefunden hat.
- 10.2 Die Rücknahme von Zukaufwaren, Spezialanfertigungen (adaptierte Geräte und Systeme), beschädigtem und/oder verschmutztem Material oder Material ohne Originalverpackung durch SE-A ist ausnahmslos ausgeschlossen.
- 10.3 Stimmt SE-A einer Retourenlieferung auf Wunsch des Kunden zu, so steht SE-A dafür eine von SE-A festzusetzende Manipulationsgebühr in der Höhe von mindestens 20 % des Nettowarenwertes zu. In jedem Fall hat die Rücksendung CIP (frachtfrei, versichert) Lager SE-A Wien zu erfolgen.

#### 11. Gewährleistung

- 11.1 a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 18 Monate.  
b) Die Gewährleistungsfrist für alle Produkte der Marke Sarel sowie für reparierte Geräte bzw. Austauschgeräte beträgt 6 Monate.  
c) Für gebrauchte Waren übernimmt SE-A keine Gewähr.  
Die Gewährleistungsfristen gelten auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Pkt. 7 bzw. nach Maßgabe des Erfüllungsorts.
- 11.2 Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Kunde die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. SE-A, auf diese Weise unterrichtet, muss bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels die mangelhafte Ware/Leistung bzw. die mangelhaften Teile ersetzen oder an Ort und Stelle nachbessern bzw. sich zwecks Nachbesserung zusenden lassen. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde die dazugehörigen Gebrauchsinstructions- und Installationsanleitungen nicht beachtet oder die Ware unsachgemäß behandelt.
- 11.3 Alle damit im Zusammenhang entstehende Kosten (z. B. für Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt- und Wegezzeit) gehen (nach Maßgabe des Erfüllungsortes) zu Lasten des Kunden. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen bzw. den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Fach- (z. B. schaltberechtigte Personen) und Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinteilematerialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von SE-A.
- 11.4 Wird eine Ware von SE-A auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Gewährleistung von SE-A nur auf die bedingungsmäßige Ausführung.
- 11.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von SE-A bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von SE-A angegebene Leistung hinaus, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigegebenes Material zurückzuführen sind. SE-A haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 11.6 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von SE-A der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden ebenfalls nicht anerkannt. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht nicht verlängert.
- 11.7 Den Beweis, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war, hat der Auftraggeber zu erbringen und zwar auch dann, wenn der Mangel in den ersten sechs Monaten ab Übergabe des Werkes auftritt.

#### 12. Haftung, Gerichtsstand

- 12.1 SE-A haftet, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur dann, wenn eindeutig Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden. Der Höhe nach ist die Haftung von SE-A mit der Auftragssumme (exl. Ust) begrenzt.
- 12.2 SE-A haftet innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. SE-A sowie dessen Vor- u. Zulieferanten haften nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet.
- 12.3 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (z. B. lt. Bedienungsanleitungen) oder der behördlichen Bedingungen, ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 12.4 Die angeführten Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung.
- 12.5 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Zuständig zur Regelung von Streitigkeiten ist das zuständige Gericht am Unternehmenssitz von SE-A.

#### 13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

13.1 Wird eine Ware von SE-A auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so hat dieser SE bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

#### 14. Software

- 14.1 Jegliche Systemsoftware zur Programmierung von Schneider Electric Produkten unterliegt diesen AGB's zusätzlich den dafür notwendigen Lizenzbedingungen.
- 14.2 Für die Erstellung bzw. Lieferung von anwenderspezifischer Software gelten die Software-Lieferbedingungen der Schneider Electric Austria Gesellschaft m.b.H. in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

#### 15. Service & Montage

15.1 Für Service & Montagearbeiten gelten, ergänzend zu diesen AGBs, die Service- und Montage-Lieferbedingungen der Schneider Electric Austria Gesellschaft m.b.H. in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.